



70
1952 - 2022

Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

30. Mai – 10. Juni 2022

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

Datenschutzhinweis

Mittwoch, 1. Juni 2022

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in den Rechtssachen C-396/21 FTI Touristik (Pauschalreise auf die Kanarischen Inseln) und C-407/21 UFC – Que choisir und CLCV

Minderung bzw. Erstattung des Reisepreises wegen Covid-19-Pandemie

C-396/21: Zwei Gran-Canaria-Reisende verlangen vor dem Landgericht München I eine Preisminderung von 70 % des Reisepreises, weil zwei Tage nach ihrer Ankunft auf Gran Canaria Mitte März 2020 wegen der Covid-19-Pandemie die Strände gesperrt wurden und eine Ausgangssperre in Kraft trat. In der Hotelanlage wurden Pools und Liegen gesperrt und das Animationsprogramm vollständig eingestellt. Außerdem wurden die Reisenden aufgefordert, das Zimmer nur zum Essen oder zur Abholung von Getränken zu verlassen. Die Vorinstanz, das Amtsgericht München, hatte die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass der Schutz vor einem potentiell tödlichen Virus keinen Reisemangel darstelle. Zudem habe es zum Reisezeitpunkt auch in Deutschland einen „Lockdown“ gegeben, der mit ähnlichen Beschränkungen verbunden gewesen sei.

Das Landgericht München I ersucht den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der Pauschalreiserichtlinie 2017/2302, wonach der Reisende Anspruch auf eine angemessene Preisminderung für jeden Zeitraum hat, in dem eine Vertragswidrigkeit vorlag, es sei denn, der Reiseveranstalter belegt, dass die Vertragswidrigkeit dem Reisenden zuzurechnen ist. Das Landgericht möchte wissen, ob Einschränkungen im

Hinblick auf eine am Reiseziel herrschende Infektionskrankheit eine Vertragswidrigkeit in diesem Sinne auch dann darstellen, wenn aufgrund der weltweiten Verbreitung der Infektionskrankheit solche Einschränkungen sowohl am Wohnort des Reisenden als auch in anderen Ländern vorgenommen wurden.

C-407/21: Zwei französische Verbraucherschutzorganisationen beanstanden vor dem französischen Staatsrat Maßnahmen, die der französische Staat im Frühjahr 2020 erließ, um die Folgen der Covid-19-Pandemie für die Veranstalter und Vermittler von Pauschalreisen abzufedern. So sollten diese, wenn der Vertrag über eine Reise zwischen dem 1. März 2020 und dem 15. September 2020 aufgelöst wird, dem Kunden anstelle der vollen Erstattung einen Gutschein anbieten können. Dieses Angebot musste dem Kunden spätestens innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Vertragsauflösung unterbreitet werden und sollte für einen Zeitraum von 18 Monaten gelten. Erst nach Ablauf dieser Frist hatte der Unternehmer dem Kunden alle getätigten Zahlungen voll zu erstatten, wenn dieser die ihm angebotene anderweitige Leistung nicht annahm.

Nach Ansicht der Verbraucherschutzorganisationen verstoßen diese Maßnahmen gegen die Pauschalreiserichtlinie, wonach Reisende im Fall der Beendigung eines Pauschalreisevertrags Anspruch auf volle Erstattung aller für diesen Vertrag getätigten Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach dessen Beendigung hätten.

Der französische Staatsrat hat den Gerichtshof dazu um Vorabentscheidung ersucht.

Heute findet eine gemeinsame mündliche Verhandlung in diesen beiden Rechtssachen statt.

Weitere Informationen C-396/21

Weitere Informationen C-407/21

Mittwoch, 1. Juni 2022

11.00 Uhr

Urteile des **Gerichts** in den Rechtssachen T-481/17 Fundación Tatiana Pérez de Guzmán el Bueno und SFL / CRU, T-510/17 Del Valle Ruiz u.a. / Kommission und CRU, T-523/17 Eleveté Invest Group u.a. / Kommission und CRU, T-570/17 Algebris

(UK) und Anchorage Capital Group / Kommission und T-628/17 Aeris Invest / Kommission und CRU

Abwicklung der Banco Popular Español

Verschiedene ehemalige Aktionäre bzw. Inhaber sonstiger Einlagen oder Wertpapiere der Banco Popular Español haben vor dem Gericht der EU Klage auf Nichtigerklärung zweier Entscheidungen über die Abwicklung dieser spanischen Bank erhoben.

Zum einen handelt es sich um den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 7. Juni 2017 über die Annahme eines Abwicklungskonzepts für die Banco Popular Español, zum anderen um den Beschluss der Kommission vom selben Tag, mit der sie dieses Abwicklungskonzept nach den EU-Vorschriften für die Sanierung und Abwicklung von Banken genehmigte (siehe dazu auch Pressemitteilung der Kommission [IP/17/1556](#)). Das Gericht verkündet heute seine Urteile.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen T-481/17

Weitere Informationen T-510/17

Weitere Informationen T-523/17

Weitere Informationen T-570/17

Weitere Informationen T-628/17

Terminverschiebung!

Das ursprünglich für Mittwoch, den 1. Juni 2022 angekündigte

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-584/19 tyssenkrupp / Kommission

betreffend die Untersagung der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch Tata Steel und ThyssenKrupp wird nunmehr am Mittwoch, dem 22. Juni 2022 verkündet. Wir werden den Termin zu gegebener Zeit erneut ankündigen.

Weitere Informationen

Neu!

Mittwoch, 1. Juni 2022

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-723/20 Prigozhin / Rat

Restriktive Maßnahmen – Libyen

Der russische Geschäftsmann Yevgeniy Viktorovich Prigozhin beanstandet vor dem Gericht der EU, dass der Rat der EU im Zusammenhang mit den restriktiven Maßnahmen angesichts der Situation in Libyen ihm gegenüber im Oktober 2020 (mit Verlängerung im Juli 2021) ein Ein- und Durchreiseverbot für die EU verhängt und seine finanziellen Mittel eingefroren hat. Der Rat begründete die Maßnahmen gegen Herrn Prigozhin mit dessen engen Verbindungen zu der in Libyen aktiven militärischen Gruppe Wagner. Das Gericht verkündet heute sein Urteil.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Neu!

Donnerstag, 2. Juni 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-589/20 Austrian Airlines (Haftungsbefreiung für Luftfahrtunternehmen)

Haftungsfrage bei Sturz auf mobiler Ausstiegstreppe ohne feststellbaren Grund

Eine Reisende auf einem Austrian Airlines-Flug von Thessaloniki nach Wien

verlangt vor dem Landesgericht Korneuburg von Austrian Airlines Schadensersatz wegen Verletzungen, die sie erlitt, als sie ohne erkennbaren Grund beim Aussteigen auf der Bordtreppe stürzte.

Das Landesgericht möchte in diesem Zusammenhang vom Gerichtshof insbesondere wissen, ob ein solcher Sturz einen „Unfall“ im Sinne des Übereinkommens von Montreal darstellt, der die Haftung des Luftfahrtunternehmens auslöst.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 20. Januar 2022 u.a. die Ansicht vertreten, dass der Begriff „Unfall“ im Sinne des Übereinkommens einen Fall erfasse, in dem ein Fluggast beim Aussteigen auf der Bordtreppe stürzt, sofern der Sturz durch einen unerwarteten oder ungewöhnlichen Faktor ausgelöst wurde, der außerhalb der Sphäre des Fluggasts liegt. Im vorliegenden Fall sei jedoch kein Unfall in diesem Sinne anzunehmen, da der Sturz allein auf eine unerklärliche Reaktion der Betroffenen auf die gewöhnliche Treppe zurückzuführen sei.

Weitere Informationen

Donnerstag, 2. Juni 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-587/20 HK/Danmark und HK/Privat

Altersdiskriminierung – Kandidatur für Gewerkschaftsvorsitz

Nach der Satzung einer dänischen Gewerkschaft (HK/Danmark, Sektor HK/Service bzw. später HK/Privat) kann für den Sektorvorsitz nur kandidieren, wer am Wahltag das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (bzw. im Fall einer Wiederwahl nach 2005 das 61. Lebensjahr).

Die langjährige Vorsitzende des Sektors HK/Privat konnte sich daher im Jahr 2011 nicht zur Wiederwahl stellen, da sie bereits 63 Jahre alt war. Sie wandte sich an den dänischen Ausschuss für Gleichbehandlung. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass eine Diskriminierung wegen des Alters vorliege und verpflichtete die Gewerkschaft zu einer Entschädigungszahlung. Da seine Entscheidung jedoch nicht befolgt wurde, wandte sich der Ausschuss an die dänischen Gerichte.

Das mit dem Rechtsstreit befasste Landgericht für Ostdänemark möchte in diesem Zusammenhang vom Gerichtshof wissen, ob ein politisch gewählter Sektorvorsitzender einer Gewerkschaft in den Geltungsbereich der Richtlinie 2000/78 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf fällt. Sollte das der Fall sein, begründe die in der Satzung vorgesehene Altersgrenze unstreitig eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Alters.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 13. Januar 2022 die Ansicht vertreten, dass eine in der Satzung einer Arbeitnehmerorganisation für die Wählbarkeit in das Amt des Vorsitzenden dieser Organisation vorgesehene Altersgrenze in den Geltungsbereich der Richtlinie fällt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 2. Juni 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-122/21 Get Fresh Cosmetics

Verbot kosmetischer Mittel wegen Ähnlichkeit mit Lebensmitteln

Das litauische Nationale Amt für Verbraucherschutz untersagte die Vermarktung kosmetischer Mittel der Get Fresh Cosmetics Limited in Litauen mit der Begründung, dass diese Mittel (namentlich „101 Hydrations“, „Coco Beach“, „Distant Shores“, „Pink Polka“ und „Skin Candy“) in ihrer äußeren Erscheinung Lebensmittel nachahmten (da ihr Aussehen, ihr Geruch, ihre Form und ihre Größe Süßigkeiten ähnlich seien) und dadurch, dass ihre tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar sei, die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher, insbesondere von Kindern und älteren Menschen, gefährdeten.

Get Fresh Cosmetics ist der Ansicht, dass das Amt für Verbraucherschutz ihre kosmetischen Mittel nicht hätte untersagen dürfen, ohne ihre Gefährlichkeit nachzuweisen. Das Amt hält es hingegen für ausreichend, dass ein Erzeugnis einem Lebensmittel ähnelt und deshalb vorhersehbar sei, dass es zum Mund geführt werde. Dann sei zu vermuten, dass dieses

Erzeugnis ein Risiko für die Gesundheit der Verbraucher darstellen könne.

Das litauische Oberste Verwaltungsgericht hat vor diesem Hintergrund den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 87/357 betreffend Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden, ersucht. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 2. Juni 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-43/21 FCC Česká republika

Verlängerung der Laufzeit einer Mülldeponie

Die Stadt Prag verlängerte auf Antrag des Betreibers einer im Stadtteil Ďáblice gelegenen Mülldeponie deren Laufzeit, ohne dass der maximal zulässige Umfang oder ihre mögliche Gesamtkapazität geändert wurden. Der betroffene Stadtteil und ein Naturschutzverein beanstandeten diese Laufzeitverlängerung, das Umweltministerium hielt ihre Beschwerde jedoch für unzulässig, da die beiden Beschwerdeführer nicht am Verfahren zur Änderung der Genehmigung beteiligt gewesen seien.

Das tschechische Oberste Verwaltungsgericht ersucht den EuGH um Klärung, ob eine solche Verlängerung eine „wesentliche Änderung“ der Anlage im Sinne der Richtlinie über Industrieemissionen darstellt. Das hätte nämlich zur Folge, dass das Verwaltungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung hätte einschließen müssen und die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit eine gerichtliche Überprüfung verlangen können.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 27. Januar 2022 die Ansicht vertreten, dass unter einer „wesentlichen Änderung“ einer Anlage auch eine Verlängerung des Zeitraums der Deponierung von Abfällen in einer Deponie ohne gleichzeitige Änderung ihres maximal zulässigen Umfangs oder ihrer möglichen Gesamtkapazität zu verstehen

sei, wenn die Verlängerung der Genehmigung zu zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen führen könne. Zusätzliche Umweltauswirkungen seien dadurch gekennzeichnet, dass sie noch nicht in einer früheren Genehmigung der Tätigkeit und der dafür durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt worden seien.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 2. Juni 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-100/21 Mercedes-Benz Group (Haftung des Herstellers von Fahrzeugen mit Abschaltvorrichtung)

Thermofenster – Nutzungsanrechnung

Der Käufer eines gebrauchten Mercedes C 220 CDI, der mit einem sog. Thermofenster ausgestattet ist (d.h. bei kühleren Außentemperaturen wird die Abgasrückführung reduziert), verlangt vor dem Landgericht Ravensburg von der Mercedes-Benz Group (vormals Daimler AG) Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises unter etwaiger Anrechnung einer Nutzungsentschädigung. Im Gegenzug würde er den Wagen an die Mercedes-Benz Group übergeben.

Das Landgericht Ravensburg hält das Thermofenster nach vorläufiger Würdigung für eine unzulässige Abschaltvorrichtung, da es lediglich den Verschleiß des Motors verhindern solle. Ein sittenwidriges Verhalten der Mercedes-Benz Group werde indessen zu verneinen sein, da nicht auszuschließen sein werde, dass sie nicht bewusst auf die Schädigung potenzieller Erwerber abgezielt habe.

Vor diesem Hintergrund hat das Landgericht dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zu den Voraussetzungen und dem Umfang einer Haftung für fahrlässiges Verhalten zur Vorabentscheidung vorgelegt. Es möchte insbesondere wissen, ob ein Verstoß gegen ein den Einzelnen schützendes Gesetz vorliegt und ob bzw. wie Nutzungsvorteile anzurechnen sind.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** ([EBS](#)) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 2. Juni 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-245/21 und C-248/21 Bundesrepublik Deutschland (Behördliche Aussetzung der Überstellungsentscheidung)

Dublin-III: Zuständigkeit für die Prüfung von Asylanträgen – Covid-19-Pandemie

Das deutsche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte die Asylanträge mehrerer Iraner und eines (nach eigenen Angaben) Nigerianers als unzulässig ab, weil sie über Italien in die EU eingereist seien und somit nach der Dublin-III-Verordnung Italien für die Prüfung ihrer Anträge zuständig sei. Das Bundesamt ordnete zudem ihre Abschiebung nach Italien an, das sich zu ihrer Übernahme bereit erklärt hatte. Infolge der Covid-19-Pandemie wurde die Abschiebung jedoch bis auf weiteres ausgesetzt.

Die von den Betroffenen angerufenen Verwaltungsgerichte sind der Auffassung, dass die Zuständigkeit für die Prüfung der Asylanträge mittlerweile auf Deutschland übergegangen sei, weil die in der Dublin-III-Verordnung vorgesehene 6-Monatsfrist für die Überstellung verstrichen sei. Die pandemiebedingte Aussetzung der Abschiebung habe nicht zu einer Unterbrechung der Frist geführt.

Das vom Bundesamt angerufene Bundesverwaltungsgericht hat den Gerichtshof um Auslegung der Dublin-III-Verordnung ersucht. Es möchte wissen, ob die Überstellungsfrist durch die pandemiebedingte Aussetzung der Abschiebung unterbrochen wurde (siehe auch Pressemitteilung des BVerwG [Nr. 6/2021](#)).

Generalanwalt Pikamäe legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen C-245/21

Weitere Informationen C-248/21

Donnerstag, 2. Juni 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-148/21 und C-184/21 Louboutin (Benutzung eines markenverletzenden Zeichens auf einem Online-Marktplatz)

Markenschutz auf Online-Marktplätzen

Christian Louboutin ist Inhaber der als „rote Sohle“ bekannten Positionsmarke für hochhackige Schuhe, die u.a. als Unionsmarke für die gesamte EU geschützt ist. Er hat verschiedene Gesellschaften des Amazon-Konzerns vor dem Bezirksgericht Luxemburg bzw. dem Französischsprachigen Unternehmensgericht Brüssel auf Unterlassung der Benutzung seiner Marke erhoben; vor dem Bezirksgericht Luxemburg verlangt Herr Louboutin zudem Schadensersatz. Er macht geltend, dass Amazon auf seinen Websites regelmäßig Werbung für Schuhe mit roten Sohlen betreibt, die ohne seine Zustimmung in Verkehr gebracht worden seien.

Das Bezirksgericht Luxemburg und das Französischsprachige Unternehmensgericht Brüssel ersuchen den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Klärung, unter welchen Umständen die Benutzung eines markenverletzenden Zeichens in einer Werbung dem Betreiber eines Online-Marktplatzes, der zugleich selbst Händler sei, zugerechnet werden kann.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen C-148/21

Weitere Informationen C-184/21

Mittwoch, 8. Juni 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-290/21 AKM (Satelliten-Bouquet-Angebot in Österreich)

Grenzüberschreitende Satellitenübertragung mit Signalverschlüsselung

Die österreichische Verwertungsgesellschaft AKM, die auch Rechte ausländischer Verwertungsgesellschaften wie etwa der deutschen GEMA wahrnimmt, hat die Canal+ Luxembourg Sàrl, die in Österreich Programme zahlreicher Rundfunkunternehmen zu unterschiedlichen Paketen (Satellitenbouquets) gebündelt über Satellit in High Definition und Standard Definition anbietet, vor österreichischen Gerichten auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatz verklagt.

AKM wirft Canal+ Luxembourg vor, für die in ihren Bouquet-Angeboten enthaltenen Pay- und Free-TV-Programme Signale zur Weitersendung in Österreich zu nutzen, ohne eine Bewilligung eingeholt zu haben, und zwar weder bei ihr (AKM) noch im Sendestaat.

Der Oberste Gerichtshof hat den EuGH um Auslegung der Richtlinie 93/83 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung ersucht. Er möchte wissen, ob bei einer grenzüberschreitenden Satellitenübertragung mit Signalverschlüsselung ein Rechteinhaber im Empfangsstaat gegen einen Satellitenbouquet-Anbieter Ansprüche aus konsenslosen Verwertungshandlungen stellen kann.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 8. Juni 2022

11.00 Uhr!

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-363/19 Vereinigtes Königreich / und T-456/19 ITV / Kommission

Britische Steuervergünstigungen für multinationale Unternehmen

Mit Beschluss vom 2. April 2019 stellte die Kommission fest, dass das Vereinigte Königreich bestimmte multinationale Unternehmen ohne Begründung von den britischen Vorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung befreit habe. Damit habe es ihnen unter Verstoß gegen das EU-Beihilferecht einen selektiven Vorteil gewährt. Die Kommission forderte das Vereinigte Königreich auf, die unzulässigen Steuervergünstigungen zurückfordern (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/19/1948](#)).

Das Vereinigte Königreich und die in London ansässige ITV plc haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, das heute seine Urteile verkündet.

Weitere Informationen T-363/19

Weitere Informationen T-456/19

Mittwoch, 8. Juni 2022

11.00 Uhr!

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-26/21, T-27/21, und T-28/21 Apple / EUIPO – Swatch (THINK DIFFERENT)

Markenstreit um THINK DIFFERENT

Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) hatte zugunsten von Apple das Wortzeichen THINK DIFFERENT als Unionsmarken (drei verschiedene) für Computer und andere elektronische Geräte eingetragen.

Auf Antrag der Schweizer Swatch AG erklärte das EUIPO die Marken jedoch mit Wirkung vom 14. Oktober 2016 mangels ernsthafter Benutzung für verfallen. Insbesondere vertrat das EUIPO die Ansicht, dass die von Apple geltend gemachte Verwendung der Marken auf Verpackungen von iMac-Computern nicht ausreiche, um eine ernsthafte Verwendung nachzuweisen.

Apple hat die Entscheidungen des EUIPO vor dem Gericht der EU angefochten, das heute seine Urteile verkündet.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen T-26/21

Weitere Informationen T-27/21

Weitere Informationen T-28/21

Neu!

Donnerstag, 9. Juni 2022

Urteil des **Gerichtshofs** (Große Kammer) in der Rechtssache C-673/20 **Préfet du Gers und Institut National de la Statistique et des Études Économiques**

Streichung aus Wählerliste für Kommunalwahlen in Frankreich aufgrund des Brexit

Eine Britin, die seit 1984 in Frankreich lebt, beanstandet vor einem französischen Gericht, dass sie im Zuge des Brexit mit Wirkung vom 1. Februar 2020 im Wählerverzeichnis für die französischen Kommunalwahlen gestrichen wurde. Sie macht geltend, dass die Unionsbürgerschaft nicht automatisch aufgehoben werden könne. Dies sei weder mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit noch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar. Sie weist darauf hin, dass sie auch im Vereinigten Königreich nicht mehr wahlberechtigt sei, da sie vor mehr als 15 Jahren weggezogen sei.

Das französische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob der Brexit tatsächlich zum Verlust der Unionsbürgerschaft bzw. der daraus abgeleiteten Rechte und insbesondere des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen führt.

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 24. Februar 2022 die Ansicht vertreten, dass britische Staatsangehörige, die die Vorteile der Unionsbürgerschaft genossen hätten, diese Vorteile nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU nicht behalten könnten. Der Verlust dieser Rechte sei eine der Folgen der souveränen Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der EU auszutreten (siehe Pressemitteilung [Nr. 39/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 9. Juni 2022

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der
Rechtssache C-69/21 Staatssecretaris van Justitie en
Veiligheid (Abschiebung – Medizinisches Cannabis)**

Gesundheitliche Probleme als etwaiges Abschiebungshindernis

Ein russischer Staatsangehöriger, der in den Niederlanden vergeblich um Asyl bzw. subsidiären Schutz ersucht hat und deswegen ausreisepflichtig ist, macht vor dem Bezirksgericht Den Haag geltend, dass die Ausreisepflicht wegen ernster gesundheitlicher Probleme ausgesetzt und ihm ein Aufenthaltsrecht zuerkannt werden müsse.

Der Betroffene leidet an einer seltenen Form von Blutkrebs und wird deswegen in den Niederlanden zwecks Schmerzbekämpfung mit medizinischem Cannabis behandelt. In Russland ist medizinisches Cannabis nicht legal erhältlich. Da dort auch keine alternativen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen, würde die Schmerztherapie im Fall der Rückkehr enden.

Das Bezirksgericht hat den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der EU-Grundrechte-Charta und der Rückführungsrichtlinie 2008/115 ersucht.

Generalanwalt Pikamäe legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 9. Juni 2022

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der
Rechtssache C-154/21 Österreichische Post (Informationen
über die Empfänger personenbezogener Daten)**

Auskunftsrecht bei Weitergabe personenbezogener Daten zu Marketingzwecken

Ein Betroffener verlangt vor österreichischen Gerichten von der Österreichische Post AG Auskunft u.a. darüber, ob sie personenbezogene Daten über ihn an Dritte weitergegeben habe und falls ja, wer die konkreten Empfänger gewesen sind.

Die Österreichische Post teilte dem Betroffenen letztlich mit, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Adressverlag Daten von ihm zu Marketingzwecken verarbeitet und an Geschäftskunden weitergegeben habe, darunter werbetreibende Händler, IT-Unternehmen, Adressverlage und Vereine wie Spendenorganisationen, NGOs oder Parteien. Konkrete Empfänger nannte sie jedoch nicht.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) ersucht den EuGH, das Auskunftsrecht betroffener Personen nach der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 zu präzisieren. Diese bestimmt u.a., dass die Person, deren Daten verarbeitet werden, das Recht hat, vom Verantwortlichen Auskunft über diese personenbezogenen Daten zu verlangen sowie über „die Empfänger *oder* Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden“ (Art. 15).

Der OGH möchte konkret wissen, ob sich der Anspruch auf die Auskunft über Empfängerkategorien beschränkt, wenn konkrete Empfänger bei geplanten Offenlegungen noch nicht feststehen, der Auskunftsanspruch sich aber zwingend auch auf Empfänger dieser Offenlegungen erstrecken muss, wenn Daten bereits offengelegt worden sind.

Generalanwalt Pitruzzella legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar



